



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Verordnung zum Parkplatzreglement

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2005

In Kraft ab 1. Mai 2005

www.pieterlen.ch

18. Januar 2005

Verordnung zum Parkplatzreglement

Der Gemeinderat von Pieterlen gestützt auf

- Art. 30, Abs. 2 Gemeindeordnung vom 5.12.2002
- Art. 7 Parkplatzreglement

beschiesst:

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Parkieren gegen Gebühr

Art. 1

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den für die entsprechende Parkplatzzone gültigen Bestimmungen abgestellt werden.

Tarifgestaltung

Art. 2

¹ Die Tarifgestaltung wird im Rahmen von Art. 5 Parkplatzreglement durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Gebührenpflicht kann an gewissen Standorten während der Nacht, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie saisonal aufgehoben werden.

Parkkarten

Art. 3

Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:

- a) ein Tag
- b) eine Woche
- c) einen Kalendermonat
- d) ein Jahr

Parkkartenberechtigung und
Arten von Parkkarten

Art. 4

¹ Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:

- a) Anwohner, die ordnungsgemäss in der Gemeinde Pieterlen angemeldet sind und in einer entsprechenden Zone wohnen.

Parkkartenart:

Für ortsansässige Personen können Dauerparkkarten für einen Monat oder ein Jahr beantragt werden. Die Anzahl der Karten können situationsbezogen limitiert werden.

- b) Mitarbeitende von Betrieben, die in der entsprechenden Parkzone ansässig sind.

Parkkartenart:

Für Mitarbeitende von Betrieben können Dauerparkkarten für einen Monat oder ein Jahr beantragt werden. Die Anzahl der Karten können situationsbezogen limitiert werden.

- c) Besucher von Anwohnern oder Betrieben in der entsprechenden Zone.

Parkkartenart:

Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnern oder in Betrieben in einem Gebiet mit Parkkartenpflicht aufhalten, können Tages- oder Wochenparkkarten beantragen

- d) Lehrerschaft und Personal der Einwohnergemeinde Pieterlen auf zugewiesenen Parkplätzen.

Parkkartenart:

Die Lehrerschaft und das Personal der Einwohnergemeinde Pieterlen können Dauerparkkarten für einen Monat oder ein Jahr beantragen. Die Parkkarten sind nur auf den zugewiesenen Parkplätzen gültig. Die Parkplätze können situationsbezogen limitiert werden.

² Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, haben situationsbezogen Anspruch auf eine gebührenfreie Parkkarte.

³ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 5

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarten gelten grundsätzlich nur für die darauf verzeichneten Parkzonen und Parkplätze.

² Sie berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der entsprechenden Zone.

³ Davon ausgenommen sind Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 30 Minuten.

⁴ Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht in keinem Fall.

Art. 6

Parkkarten

¹ Tages- und Wochenparkkarten sind übertragbar.

² Alle anderen Parkkarten werden auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild ausgestellt und sind nicht übertragbar.

³ Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 7

Abgabe der Parkkarten

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Bedingungen gemäss dem Parkplatzreglement und dieser Verordnung erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchsteller ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 8

Rückgabe der Parkkarte

¹ Wer die Voraussetzung für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Abgabestelle zurückzugeben.

Rückerstattung der Gebühr

² Wird die Jahresparkkarte zurückgegeben, wird die Gebühr für nicht in Anspruch genommene ganze Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Keine Rückerstattung

³ Für die übrigen Karten (Wochenkarte, Monatskarte) gibt es keine Rückerstattung.

Art. 9

Gebühren

¹ Die Gebühren für den Bezug von Parkkarten werden im jeweiligen Verfahren für den Erlass einer Parkzone (Art. 3 Parkplatzreglement) bestimmt. Die Gebührenhöhe richtet sich im Gebührenrahmen gemäss Art. 5 Parkplatzreglement nach marktüblichen Kriterien.

Art. 10

Missbrauch

Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren Rückzug und wird bestraft. Dabei erlischt ein Anspruch auf Rückvergütung.

Vollzug, Zuständigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Mit dem Vollzug dieser Verordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird die Gemeindepolizei beauftragt.</p> <p>² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen u.a. mit einer Bussenandrohung ist die Gemeindepolizei.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 12</p> <p>Verfügungen der Gemeindepolizei können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 13</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in Anwendung von Art. 8 Parkplatzreglement bestraft.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>Diese Verordnung zum Parkplatzreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat Pieterlen hat diese Verordnung zum Parkplatzreglement am 18. Januar 2005 mit GRB-Nr. 07_05 genehmigt.

2542 Pieterlen, 18. Januar 2005 - LÄ

GEMEINDERAT PIETERLEN

Präsident

Gemeindeschreiber



Ueli Anliker



Kurt Lässer